



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 14. Mai 2021

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 52 für den Monat Mai 2021**

GZ **VII B 5 - WK 6010/21/10003 :034**
DOK **2021/0533049**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Welche Maßnahmen hinsichtlich der UDI-Gruppe (insbesondere zu „Projekt Matterhorn“) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Kenntnis der Bundesregierung wann ergriffen (vgl. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/erneuerbare-energien-projekt-matterhorn-udi-gruppe-warnt-vor-totalverlust-und-bittet-anleger-um-drastischen-schuldenschnitt/27148972.html>)?“,

beantworte ich auf Grundlage der Berichterstattung der BaFin wie folgt:

Die BaFin hat mitgeteilt, dass sie hinsichtlich der UDI-Gruppe im Rahmen ihrer Befugnisse in unterschiedlichen fachaufsichtlichen Bereichen – bei der Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte, der Produktintervention sowie der Prüfung bei der Emission von Vermögensanlagen und der Marktüberwachung von Vermögensanlagen – diverse aufsichtsrechtliche Untersuchungen geführt und Maßnahmen ergriffen habe, die nachfolgend näher erläutert werden. Dabei arbeite die BaFin auch mit Strafverfolgungsbehörden und anderen Aufsichtsbehörden zusammen.

Nach Auskunft der BaFin besteht die UDI-Gruppe aus mehreren Einzelgesellschaften, die jeweils als Emittenten verschiedener Anlageprodukte auftreten oder andere Funktionen innerhalb der Unternehmensgruppe erfüllen.

Die BaFin hat mitgeteilt, dass ausweislich der in der schriftlichen Frage in Bezug genommenen Presseberichterstattung die als „Projekt Matterhorn“ bezeichnete Restrukturierung 13 Tochtergesellschaften der UDI-Gruppe betreffe. Diese hätten von 2011 bis 2018 Nachrangdarlehen emittiert.

Die Aufsichtsmaßnahmen der BaFin hinsichtlich der UDI-Gruppe waren bereits Gegenstand der Antwort der Bundesregierung 19/13798 vom 08. Oktober 2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. 19/12886, auf die verwiesen wird.

Im Hinblick auf die Vertraulichkeit wird darauf hingewiesen, dass aufsichtliche Informationen der Verschwiegenheit nach den Vorgaben der jeweils anwendbaren Fachgesetze unterliegen (siehe § 4 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG); § 21 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und § 9 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG)) und daher eine Weitergabe solcher Aufsichtsinformationen, die nicht öffentlich bekannt sind, nicht erlaubt ist. Zudem sind solche Informationen vertraulich, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und anderen Aufsichtsbehörden stehen und deren Veröffentlichung noch nicht abgeschlossene Verfahren gefährden könnten.

Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Emittenten durch die BaFin beziehen, sind regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Emittenten betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die schriftliche Frage nach Abwägung des Informationsinteresses des Fragestellers mit den o. g. Interessen, insbesondere mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 GG, mit dem Grad „VS – Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.

1. Anordnung der Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts seitens der BaFin gegenüber der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG

Die BaFin hat mitgeteilt, dass sie der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, Chemnitz mit Bescheid vom 18. Februar 2021 aufgegeben habe, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln. Die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG habe auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder angenommen und betreibe

damit das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtete die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen. Der Bescheid der BaFin sei von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, jedoch noch nicht bestandskräftig.

2. Produktinterventionsverfahren der BaFin

Die BaFin teilte weiterhin mit, dass sie im Februar 2019 die Emittentin UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG angehört habe. In der Folge habe die Emittentin das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens „UDI Energie FESTZINS 14“ mit sofortiger Wirkung eingestellt.

In Bezug auf Produktinterventionsmaßnahmen weist die BaFin darauf hin, dass eine Befugnis zum Erlass von Produktinterventionsmaßnahmen durch die BaFin erst mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 03. Juli 2015 eingeführt worden sei. Eine nachträgliche Produktintervention, wenn die Emission bereits ausplatziert wurde oder keine Vermarktung, Vertrieb oder Verkauf mehr stattfindet, sei nicht mehr möglich. Die Nachrangdarlehen der UDI Energie Festzins VI seien 2013 vertrieben worden. Ein Vertrieb nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes im Sommer 2015 habe nicht mehr stattgefunden.

3. Prüfung der bei der BaFin hinterlegten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte von Emittenten der UDI-Gruppe

Die BaFin hat mitgeteilt, dass einige Gesellschaften der UDI-Gruppe bei der BaFin zudem durch die Emission von Vermögensanlagen und eine damit verbundene Hinterlegung von Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten in Erscheinung getreten seien. Bei der BaFin als zuständige Behörde für die Hinterlegung von Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten seien zwischen den Jahren 2007 und 2018 für die folgenden Gesellschaften aus der UDI/te-Gruppe Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte gestattet bzw. gebilligt worden: UDI Projekt-Finanz GmbH, UDI Projekt-Finanz II GmbH, UDI Biogas Schloss Wendlinghausen GmbH & Co. KG, UDI Biogas 3 GmbH & Co. KG, UDI Biogas 2011 GmbH & Co. KG, UDI Biogas Barleben GmbH & Co. KG, UDI Green Building Fonds I FrankenCampus GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS X (10) GmbH & Co. KG, UDI Sprint FESTZINS IV GmbH & Co. KG, te Solar Sprint IV GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 11 GmbH & Co. KG, te energy sprint I GmbH & Co. KG, UDI Immo Sprint FESTZINS I GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 12 GmbH & Co. KG, UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 13 GmbH & Co. KG und UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG.

4. Veröffentlichungen nach § 11a VermAnlG, die der BaFin von Emittenten der UDI-Gruppe mitgeteilt wurden und die die BaFin auf ihrer Internetseite bekannt gemacht hat

Nach § 11a Abs. 1 VermAnlG sind Emittenten von Vermögensanlagen nach Beendigung des öffentlichen Angebots einer Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 11a Abs. 2 S. 1 VermAnlG hat der Emittent die Tatsache der Bundesanstalt mitzuteilen.

Nachfolgend aufgelistet sind die von der BaFin mitgeteilten Veröffentlichungen nach § 11a VermAnlG der Emittenten der UDI-Gruppe (in Klammern wird das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 11 a VermAnlG angegeben): UDI Biogas 2011 GmbH & Co. KG (20.06.2018), UDI Energie FESTZINS X (10) GmbH & Co. KG (12.06.2019), UDI Sprint FESTZINS IV GmbH & Co. KG (20.06.2018, 12.06.2019), te Solar Sprint IV GmbH & Co. KG (17.01.2019, 13.02.2020), UDI Energie FESTZINS 11 GmbH & Co. KG (12.06.2019), te energy sprint I GmbH & Co. KG, UDI Immo Sprint FESTZINS I GmbH & Co. KG (18.12.2020), UDI Energie FESTZINS 12 GmbH & Co. KG (12.06.2019), UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 13 GmbH & Co. KG (18.12.2020) und UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG (18.12.2020).

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli